

BERICHT DES VORSTANDS

der EVN AG, FN 72000 h

mit dem Sitz in Maria Enzersdorf

über die Gründe für den Ausschluss des Kaufrechts (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien (§§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG)

Tagesordnungspunkt 8
der ordentlichen Hauptversammlung am 25.02.2026

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der EVN AG beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit welchem der Vorstand ermächtigt wird, eigene Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts (Ausschluss des Bezugsrechts) zu veräußern bzw zu verwenden.

Beschlussvorschlag Veräußerung eigener Aktien

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wird ausgeschlossen (Ausschluss des Bezugsrechts).

Zum Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) bei Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot erstattet der Vorstand gemäß §§ 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG einen

schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts).

Ein solcher Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre liegt in folgenden Fällen der Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und aufgrund der nachstehenden Erwägungen im Interesse der Gesellschaft:

- (a) Durch den Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zwecks Verwendung als flexibles Finanzierungsinstrument kann ein konkret bestehender Kapitalbedarf – allein oder in Kombination mit weiteren Maßnahmen – zeitnah und wirtschaftlich effizient gedeckt werden. Unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Marktlage, der Aktienkursentwicklung, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina und der gesetzlichen Volumenbeschränkungen für Aktienverkaufsprogramme über die Börse kann es erforderlich sein, einen solchen Finanzierungsbedarf nicht ausschließlich über den Börsenhandel oder durch ein öffentliches Angebot an die Aktionäre zu decken, da dies unter Umständen nicht in ausreichendem Umfang oder nicht binnen angemessener Frist möglich wäre.

Darüber hinaus erlaubt der Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Bezugsrecht), bestimmte wirtschaftliche und marktbedingte Nachteile, insbesondere Preisrisiken, für die Gesellschaft zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere negative Kursveränderungen durch den Abgabedruck während eines Veräußerungsprogramms (insbesondere bei volatilen Märkten), Vermeidung einer Spekulationsgefahr (insbesondere bei Leerverkäufen) gegen die Aktie während eines Veräußerungsprogramms sowie Absicherung eines bestimmten Veräußerungserlöses (Ausschluss des Platzierungsrisikos).

- (b) Die Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts kann im Übrigen insbesondere auch beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen vorteilhaft sein. Dabei können eigene Aktien als Gegenleistung eingesetzt werden, beispielsweise anstelle eines sofort zu leistenden Barkaufpreises oder zur Abfindung der Gesellschafter der Zielgesellschaft. Dies vermindert den kurzfristigen Liquiditätsbedarf für Akquisitionen. Die Abwicklung von

Transaktionen beschleunigt sich auch deshalb, da bereits bestehende Aktien verwendet werden und keine neuen Aktien geschaffen werden müssen. So ist die Gesellschaft in der Lage, Erwerbsgelegenheiten rasch und flexibel wahrzunehmen, ohne den zeit- und kostenintensiven Aufwand eines Bezugsrechtsverfahrens.

- (c) Durch den Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre wird die Gesellschaft konkret auch in die Lage versetzt, eigene Aktien insbesondere im Wege einer Privatplatzierung oder eines eingeschränkten öffentlichen Angebots (also nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots an sämtliche Aktionäre) etwa im Rahmen eines Accelerated Bookbuilding-Verfahrens gezielt an ausgewählte Investoren oder bestimmte Investorengruppen zu übertragen.

Dadurch kann einerseits im Interesse der Gesellschaft die Aktionärsstruktur erweitert und in weiterer Folge die Liquidität im täglichen Handel der Aktie an der Börse durch die für Handelszwecke zur Verfügung stehende größere Stückzahl gesteigert werden. Die höhere Liquidität der Aktie kann neue Investoren ansprechen und so einen positiven Kursimpuls bewirken. Darüber hinaus können in einer Privatplatzierung oder einem eingeschränkten öffentlichen Angebot, insbesondere auch bei Anwendung eines sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahrens, Platzierungs- und Preisrisiko sowie Kosten und Dauer verringert werden. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakter und rascher bewerten. Durch die sofortige Platzierung entfallen Marktrisikofaktoren, die von (institutionellen) Investoren sonst zu Lasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden. Demgegenüber erfordert ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre regelmäßig eine erheblich längeren Vorbereitungsphase, insbesondere aufgrund von prospektrechtlichen Vorkehrungen. Diese lassen sich bei einer Privatplatzierung unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) vermeiden und potenzielle Haftungsrisiken der Gesellschaft werden reduziert.

- (d) Eigene Aktien können auch zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus künftig begebenen Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft eingesetzt werden. Die Verwendung eigener Aktien bietet der

Gesellschaft wesentliche Vorteile: So entfällt insbesondere die Notwendigkeit zusätzlicher Kapitalmaßnahmen, um die Ansprüche zu erfüllen, die durch eine Wandlung entstehen. Da keine neuen Aktien ausgegeben werden müssen, wird der bei Kapitalerhöhungen regelmäßig eintretende Verwässerungseffekt für bestehende Aktionäre vermieden. Darüber hinaus reduziert die Gesellschaft den mit der Schaffung und Durchführung entsprechender Kapitalmaßnahmen verbundenen zeitlichen und administrativen Aufwand. Insgesamt ermöglicht diese Vorgehensweise eine flexible, effiziente und für die Aktionärsstruktur schonende Abwicklung von Wandlungs- oder Bezugsrechten.

- (e) Eigene Aktien können auf Basis der Ermächtigung unter anderem auch dazu verwendet werden, Aktionären im Rahmen einer Bardividende die Möglichkeit einzuräumen, den Dividendenbetrag ganz oder teilweise unmittelbar in Aktien der Gesellschaft zu reinvestieren. Für die betreffenden Aktionäre hat die Ausschüttung – mit deren Zustimmung – somit wirtschaftlich den Charakter einer Sachdividende („*Scrip Dividend*“). Wird eine Scrip Dividend unter Nutzung eigener Aktien eingeführt und entscheiden sich Aktionäre für die Zuteilung einer solchen Sachdividende, kann die Gesellschaft die Dividendenausschüttung eigenkapital- und liquiditätsschonend durchführen.

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall auch bei Verwendung/Veräußerung von eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre diesen möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern.

Im Übrigen kommt es durch die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts auch nicht zu einer klassischen Verwässerung ihrer Beteiligung. Zunächst verändert sich der tatsächliche Stimmrechtsanteil der bestehenden Aktionäre nur deshalb, weil die Gesellschaft eigene Aktien zuvor erworben hat und die mit diesen Aktien verbundenen Rechte ruhen, solange sie als eigene Aktien gehalten werden; das Verhältnis der bestehenden Aktionäre zueinander hat sich dadurch also nicht verändert. Eine tatsächliche Reduktion auf Ebene des einzelnen Altaktionärs tritt erst in jenem Zeitpunkt ein, in dem die Gesellschaft die zuvor erworbenen eigenen Aktien

unter Ausschluss des Bezugsrechts wieder veräußert. Nach Durchführung einer derartigen Veräußerung unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit (Bezugsrecht) der Aktionäre hat der Aktionär allerdings wieder jenen Status inne, den er vor dem Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft ohnehin bereits hatte.

Der Vorstand wird eigene Aktien in den vorgenannten Fällen der Absätze a), b), c), d) und e) nur zu einem Preis veräußern (bzw. zuteilen und verwenden), der nicht wesentlich unter dem Marktpreis der Aktien (Börsenkurs) liegt. Damit ist sichergestellt, dass es zu keiner Verwässerung des Wertes der vorhandenen Beteiligung der bestehenden Aktionäre kommt.

Selbst wenn es durch den Ausschluss der Kaufmöglichkeit (Bezugsrechts) zu Nachteilen für die Altaktionäre kommen sollte, würden sich diese angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien sowie angesichts der aktuell von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien im Ausmaß von 1.572.321 Stückaktien, entsprechend einer Beteiligung von 0,874 % des Grundkapitals der Gesellschaft, in engen Grenzen halten. Da eine Ermächtigung der Hauptversammlung zum Rückerwerb weiterer eigener Aktien derzeit nicht besteht und eine solche von Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der gegenständlichen Hauptversammlung auch nicht angestrebt wird, ist das Volumen der unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerbaren eigenen Aktien auf 0,874 % des Grundkapitals begrenzt, solange nicht in einer künftigen Hauptversammlung eine Ermächtigung zum Aktienrückerwerb gemäß § 65 AktG erteilt und in weiterer Folge vom Vorstand ausgenutzt wird.

Die Veräußerung der eigenen Aktien sowie die Festsetzung aller Bedingungen der Veräußerung dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgen. Um eine Veräußerung eigener Aktien im Sinne der obigen Ausführungen rasch und flexibel umsetzen zu können, soll die Hauptversammlung das Kaufrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre direkt ausschließen, sodass es vor Ausübung nicht nochmals der Veröffentlichung eines gesonderten Berichts bedarf.

Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Verwendung oder Verwertung der eigenen Aktien und/oder Finanzierung der Gesellschaft einerseits und des Interesses der Altaktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits führt somit dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien auf andere

Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre nicht unverhältnismäßig und daher im Ergebnis bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände sachlich gerechtfertigt ist.

Wien, im Februar 2026
Der Vorstand der EVN AG